

# Arbeitsvertrag Unterhaltsreinigung / Spezialreinigung

## 1. Vertragspartner

Name ..... **ARBEITGEBER**

Strasse .....

PLZ / Ort .....

Name / Vorname ..... **ARBEITNEHMER/IN**

Strasse .....

PLZ / Ort .....

Geburtsdatum ..... Bewilligung .....

## 2. Allgemeines

Der Arbeitsvertrag regelt das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer/in und dem Arbeitgeber, in Ergänzung oder Abweichung zum Gesamtarbeitsvertrag für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz, welcher integrierender Bestandteil des vorliegenden Einzelarbeitsvertrages ist.

## 3. Besondere Bestimmungen

### **3.1. Vertragsbeginn**

Der/die Arbeitnehmer/in tritt am ..... in den Dienst des Arbeitgebers. Das Arbeitsverhältnis ist unbefristet.

### **3.2. Kategorie/Funktion**

Der/die Arbeitnehmer/in wird sowohl als Unterhaltsreiniger/in der Kategorie ..... als auch als Spezialreiniger/in der Kategorie ..... angestellt.

### **3.3. Wöchentliche Normalarbeitszeit**

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt ..... Stunden/Woche. Davon entfallen mindestens ..... Stunden/Woche auf Tätigkeiten in der Spezialreinigung.

### **3.4. Lohn**

#### **3.4.1. Lohn für Unterhaltsreinigungsarbeiten**

Der/die Arbeitnehmer/in erhält für Unterhaltsreinigungen einen Basisstundenlohn von CHF .....

Der Ferienzuschlag zum Basisstundenlohn beträgt CHF ..... (  8.33%, ev.  10.64%)\*

Der Feiertagszuschlag zum Basisstundenlohn beträgt CHF .....(1.50%)\*\*

\* Bei regelmässiger Tätigkeit wird der Ferienzuschlag bei Bezug der Ferien ausbezahlt.

\*\* Der 1. August ist darin inbegriffen.

#### **3.4.2. Lohn für Spezialreinigungsarbeiten**

Der/die Arbeitnehmer/in erhält für Spezialreinigungsarbeiten einen Basisstundenlohn von CHF .....

Der Ferienzuschlag zum Basisstundenlohn beträgt CHF ..... (  8.33%, ev.  10.64%)\*

Pro Kalenderjahr werden 8 kantonale Feiertage (gemäss Anhang 2 des GAVs)

mit einem pauschalen Zuschlag von 3.3 % zum Basisstundenlohn, d.h. CHF..... abgegolten.\*\*

im Zeitpunkt des Feiertages ausbezahlt.\*\*

\* Bei regelmässiger Tätigkeit wird der Ferienzuschlag bei Bezug der Ferien ausbezahlt.

\*\* Der 1. August wird effektiv bezahlt, soweit an diesem Tag gearbeitet werden müsste.

### **3.5. Dreizehnter Monatslohn**

Es gelten die Bestimmungen von Art. 5.2, 5.3 GAV und Anhang 5 GAV.

## 4. Probezeit und Kündigungsfrist

Die Probezeit und Kündigungsfrist sind in Art. 17 GAV geregelt.

Der vorliegende Arbeitsvertrag wird zweifach ausgefertigt.

Ort / Datum: .....

**Der Arbeitgeber:**

**Der/die Arbeitnehmer/in:**

.....

.....

**Beilage:**

- **Gesamtarbeitsvertrag** für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz